

# **Satzung des Fördervereins der Grund- und Oberschule Rochlitz**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grund- und Oberschule Rochlitz“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Rochlitz.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Der Zweck des Vereins**

Der Förderverein der Grund- und Oberschule Rochlitz (e.V.) mit dem Sitz in Rochlitz verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln sowie die ideelle und materielle Förderung der Erziehung und Bildung an der Grund- und Oberschule Rochlitz im schulischen und außerschulischen Bereich zum Wohle der Schüler.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Anerkennung besonderer Schülerleistungen und des besonderen Einsatzes für die Schulgemeinschaft
- Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Schulen und Unternehmen der Umgebung mit dem Ziel, Eigeninitiativen und Projektideen der Schüler materiell und ideell zu unterstützen und gegenseitiges Verständnis zu fördern
- Unterstützung von Vorhaben, die die Verbundenheit der Schüler mit ihrer Schule und ihrer Heimat fördern (oder entwickeln helfen)
- Beteiligung an der Ausgestaltung der Schulen
- Beteiligung bei der Anschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln, die vom Schulträger nicht finanziert werden

- Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den ortsansässigen Vereinen der Stadt Rochlitz und beiden Schulen mit dem Ziel eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Schüler zu unterstützen
- materielle und ideelle Unterstützung der Schulsozialarbeit
- Hilfe zur Aufrechterhaltung der Verbindung ehemaliger Kollegen und Schüler zur Schule

Grund- und Oberschule werden entsprechend ihrer Schülerzahl gleichermaßen gefördert.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten wegen ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen.

Die Mitgliedschaft nicht volljähriger Personen setzt die Unterschrift der Erziehungsberechtigten voraus.

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres
- b. durch Ausschluss; dieser kann durch den Vorstand bei schuldhafter Verletzung des Vereinszweckes beschlossen werden. Der Betroffene ist vorher zu hören.
- c. durch Tod des Mitgliedes
- d. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

- e. durch Streichung; Mitglieder des Fördervereins, die ihre Vereinsbeiträge trotz Mahnung nicht zahlen, werden durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen.

## **§ 5 Beiträge**

Für die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen.

Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich vom Vorstand verlangen.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung

- beschließt die Beitragsordnung
- beschließt die Satzung oder Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins
- wählt den Vorstand
- entlastet den Vorstand
- bestellt die Kassenprüfer

- nimmt den jährlichen Kassenprüfbericht entgegen
- nimmt den Jahresbericht entgegen
- gibt Anregungen zur Vereinsarbeit und zur Verwendung des Vereinsvermögens

Satzungsändernde Anträge müssen vier Wochen, sonstige Anträge acht Tage vor dem Versammlungszeitpunkt schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Stimmrechtsausübung durch eine juristische Person kann bei gemeinschaftlicher Vertretung nur durch eine natürliche Person erfolgen.

## **§ 8 Der Vereinsvorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu fünf Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt sich der verbleibende Vorstand für den Rest der Amtszeit selbst ein Ersatzmitglied.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und sind zu protokollieren.

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam oder einer von ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart.

Der Kassenwart besitzt Einzelvertretungsbefugnis beim Ausstellen von Spendenbestätigungen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

Die Selbstauflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rochlitz als Schulträger und soll entsprechend der Schülerzahlen den beiden Schulen zum Zwecke der Förderung von Bildung und Erziehung zukommen.

Als Liquidatoren fungieren die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend bestimmt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(In der Mitgliederversammlung vom 13.11.2017 beschlossene, geänderte Fassung.)